

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 20.12.2019

Jahrgang 29 Nr. 28/2019



Inhalt:		Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt		
1.	5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
2.	7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09.12.2005	7 - 11
3.	7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	12
4.	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	13 - 16
5.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo	17 - 20
6.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg	21 - 25
7.	Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg	26 - 28
8.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin	29
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung		
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen		

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 28.05.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 08.07.2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Gebührentarife

I. Allgemeine Tarife

1. Abschriften und Auszüge

- | | |
|---|--------|
| 1.1 je angefangene Seite im Format DIN A5 | 2,07 € |
| 1.2 je angefangene Seite im Format DIN A4 | 3,45 € |

- | | |
|---|---------|
| 1.3 von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größerem Format als DIN A 4 oder von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen oder wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird
je angefangene viertel Stunde | 10,35 € |
|---|---------|

2. Erstellung von Kopien

2.1 Erstellen einer Kopie am Großkopierer

- | | |
|--|-----------------|
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß | 0,05 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig | 0,09 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 farbig | 0,08 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 farbig doppelseitig | 0,15 € je Blatt |

2.2 Erstellen einer Kopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)

- | | |
|--|-----------------|
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß | 0,20 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig | 0,37 € je Blatt |

2.3 Erstellen einer Digitalkopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)	
Format DIN A4	0,20 € je Blatt
Format DIN A4 doppelseitig	0,37 € je Blatt
bei Versand der Digitalkopie per Email zzgl.	2,07 €
bei Speichern der Digitalkopie auf Datenträger CD zzgl.	1,00 €
3. Zusammenstellen und Speichern von Informationen, Materialien und Ergebnissen	4,45 €
4. Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informations- zugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungs- angelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	26,40 €
5. Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	13,50 €
6. Beglaubigungen	
6.1 Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,49 €
6.2 Beglaubigungen von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä., je Seite	3,32 €
6.3 Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä. mit verhältnismäßig hohem Zeitaufwand (z.B. umfangreiche, schwierige Texte, technische Zeichnungen), je angefangene 5 Minuten	4,15 €
7. Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	11,40 €
II. Besondere Tarife	
Bereich Stadtkasse und Steuern	
1. Erteilung einer Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,25 €
2. Erteilung eines Gebührenbescheides für verlorengegangene Kassenkarten	26,07 €

Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung

3. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24,25 BauGB
nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde 28,95 €

Bereich Bauverwaltung

4. Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) nach Fördergegenstand B3 498,20 €
5. Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) nach Fördergegenstand B3 (bis 10.000 €) 331,20 €
6. Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) - Ordnungsmaßnahmen - (B4) 286,70 €
7. Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde 13,50 €
8. Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Vertrages für die Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen gemäß § 177 BauGB als Grundlage für die Bescheinigung gemäß EKStG 70,00 €
9. Antragsbearbeitung zum Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gemäß EKStG nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 30,00 €
10. Antragsbearbeitung der Vorprüfung bei Spitzenfinanzierung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 31,80 €
11. Bearbeitung der Förderung SSE im Rahmen der Städtebau-Förderrichtlinien (StBauFR) 120,15 €

Bereich Hoch- und Tiefbau

12. Erteilung von Gebührenbescheiden, Erlaubnissen und Verlängerungen von Sondernutzungserlaubnissen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde 13,20 €
13. Widmungen, Einziehungen, Teileinziehungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 26,40 €
14. Bearbeitung von Anträgen auf Zustimmung zu Aufgrabungen/ Trassenführung im öffentlichen Bauraum nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 30,00 €

Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, Kommunale Dienste

- | | |
|--|---------|
| 15. Ausnahmegenehmigung von der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 30,00 € |
| 16. Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 30,00 € |

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

- | | |
|---|---------|
| 17. Planungsrechtliche Stellungnahmen bzw. Auskünfte, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 31,50 € |
| 18. Nachnutzung von B-Plänen und VE-Plänen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 31,80 € |
| 19. Spezielle stadtplanerische Ausführungen und Erläuterungen mit Modell- bzw. Stadtführungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 32,10 € |
| 20. Erarbeitung einer Stellungnahme zum Antrag auf Wohnraumförderung gem. geltender Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung/der Investitionsbank des Landes Brandenburg nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 32,10 € |

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17. Dez. 2019



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09.12.2005

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL. I/19, Nr. 38) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und § 31 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2005 S.12 -24), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Oktober 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 16/2012 S. 3-4), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt - Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt - wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

I. Grabstättengebühren incl. Wassergeld und Rasenmähd auf dem Inselfriedhof sowie Grabstättengebühren incl. Wassergeld auf den Friedhöfen Schönfließ und Diehlo (je Grabstätte entsprechend der Ruhezeiten)

1. Inselfriedhof

Gebühr (in Euro)

1.1	Wahlgrabstätten Erdbestattung (2 Sargbestattungen und max. 5 Urnenbestattungen)	1.460,34
1.2	Einzelwahlgrabstätte (1 Sargbestattung und max. 2 Urnenbestattungen)	1.255,83
1.2.1	Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung)	1.255,83
1.3	Reihengrabstätte	961,60
1.4	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.088,10
1.5	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	1.058,29
1.6	Urnenreihengrabstätte	806,94
1.7	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	845,80
1.8	Kindergrabstätte	1.095,91

1.9 Urnenbaumgrab (einfach)	1.014,85
1.10 Urnenbaumgrab (zweifach)	1.301,10
1.11 Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	58,41
1.12 Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	43,52
1.13 Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	42,33
1.14 Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	50,23
1.15 Verlängerung Urnenbaumgrab (zweifach) pro Jahr	52,04

2. Friedhof Schönfließ

Gebühr (in Euro)

2.1 Wahlgrabstätten Erdbestattung	1.460,34
2.2 Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage)	1.219,57
2.3 Reihengrabstätte	961,60
2.4 Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.088,10
2.5 Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	992,10
2.6 Urnenreihengrab	741,94
2.7 Kindergrabstätte	1.095,91
2.8 Urnenwand (einfache Belegung)	922,41
2.9 Urnenwand (zweifache Belegung)	1.083,78
2.10 Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	58,41
2.11 Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage) pro Jahr	48,78
2.12 Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	43,52
2.13 Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	39,68
2.14 Verlängerung Urnenwand (Zweifachbelegung) pro Jahr	72,25

3. Friedhof Diehlo

Gebühr (in Euro)

3.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung	1.460,34
3.2	Wahlgrabstätte Urnenbestattung	934,80
3.3	Reihengrabstätte	961,60
3.4	Kindergrabstätte	1.068,85
3.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	58,41
3.6	Verlängerung Urnenbestattung pro Jahr	37,39

II. Gebühren für Bestattung und Herstellen der Gruft

(in Euro)

1. Bestattungsleistungen / Bestattungsnebenleistungen

1.1 Gebühren für Sargbestattung

Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte)- (Erstbelegung)	263,56
Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte) - (Zweitbelegung)	309,98
Kindergrabstätte	101,84
Reihengrab- und Einzelwahlgrabstätte (Erdbestattung)	260,27

1.2 Gebühren für Urnenbestattung

Urnenreihengrab, Wahlgrabstätte Urnenbestattung und Urnengrabstätte	91,82
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	69,60
Urnenbestattung in Wahlgrabstätten Erdbestattung	91,83
Urnenwand Friedhof Schönfließ	85,13
Urnenbaumbestattung Inselfriedhof	72,09

1.2.a Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung) 245,39

1.3. Zuschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen

Erdbestattung Erstbelegung	42,10
Erdbestattung Zweitbelegung	56,14
Urnenbeisetzung	11,70
Benutzung der Trauerfeierhalle	11,70
Benutzung des Abschiedsraumes	7,02

1.4 Benutzung der Trauerfeierhalle

Inselfriedhof	56,29
Schönfließ	56,29
Diehlo	56,29

1.5 Benutzung Abschiedsraum Inselfriedhof 39,44

1.6 Benutzung Musikanlage 5,10

1.7	Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (ohne Material)	
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte)	109,62
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	103,54
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	69,57
1.8	Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (mit Material)	
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	157,54
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	109,33
1.9	Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Abräumung	
	Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung (Familiengrabstätte)	147,57
	Reihengrabstätte	113,31
	Einzelwahlgrabstätte	110,53
	Urnenreihengrabstätte	84,24
	Kindergrabstätte	82,42
	Urnenbaumgrab (einfach)	17,25
	Urnenbaumgrab (zweifach)	20,54
	Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr (pro Jahr bei einer Verlängerung)	
	Wahlgrabstätte Erd- und Urnenbestattung	4,12
	Einzelwahlgrabstätte	3,19
	Urnenbaumgrab (zweifach)	4,12
1.10	Entsorgungsgebühr für Grabstellen deren Nutzungsrecht vor 1996 erworben wurde	
	Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung	44,56
	Reihengrabstätte	30,90
	Einzelwahlgrabstätte	30,90
	Urnenreihengrabstätte	20,54
	Kindergrabstätte	18,72
1.11	Umbettungen	
	Erdbestattung – Maschinenschachtung	638,76
	Erdbestattung – Handschachtung,	763,15
	Urnenumbettung	58,43
	Urnenumbettung ohne Einbettung	32,13
	Urnenversand	70,18

III. sonstige Gebühren

(in Euro)

1. Gebühr für die Erteilung	
einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (pro Person und Jahr)	55,01
eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende (pro Person und Jahr)	13,75
2. Sonstiger Verwaltungsaufwand	
Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, sowie Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher beschrieben werden können (je angefangene ¼ Stunde)	13,75

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 10. Dez. 2019



Frank Balzer
Bürgermeister

3.

7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch die 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Dezember 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Nummer 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Für die Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich:

für Fahrbahnen:

a) Reinigungsklasse I (W2):	1,72 Euro
b) Reinigungsklasse II (W4H):	1,63 Euro
c) Reinigungsklasse III (W4):	0,86 Euro

für Geh- und Radwege:

e) Reinigungsklasse II (W4HG):	13,36 Euro
f) Reinigungsklasse III (W4):	7,03 Euro

Die Gebühr für den Winterdienst Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 1,27 Euro.

Die Gebühr für den Winterdienst Gehwege beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 5,63 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 10. Dez. 2019



.....
Frank Balzer
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache und die dazugehörige Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

LAGE DES GEBIETES

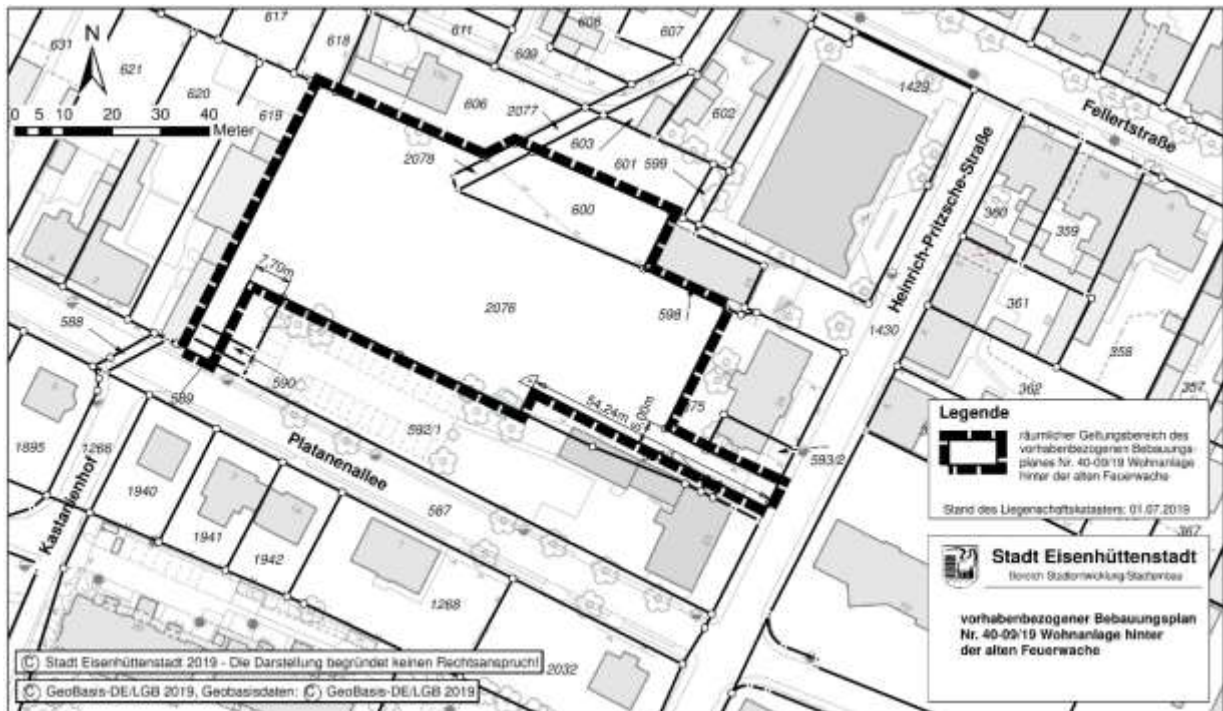
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Fürstenberg (Oder) an der Ecke der Heinrich-Pritzsche-Straße und der Platanenallee in einem baulich genutzten Gebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache umfasst die Flurstücke 589, 590 und 2076 (alle teilweise) sowie die Flurstücke 600 und 2078 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache wird begrenzt:

- im Westen: beginnend an der Platanenallee, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 589, 590 und 2076
- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 2076, die westliche und die nördliche Grenze des Flurstückes 2078 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 600
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 600, die nördliche und die östliche Grenze des Flurstückes 2076
- im Süden: beginnend an der Heinrich-Pritzsche-Straße, durch eine 54,24 m lange gedachte Linie, die 5,0 m südlich zur nördlichen Grenze des Flurstückes 2076 verläuft und danach rechtwinklig auf die südliche Grenze des Flurstückes 2076 trifft, entlang dieser Grenze in Richtung Westen, verlängert durch eine 7,70 m lange, gedachte Linie, von dort aus rechtwinklig mit einer gedachten Linie in Richtung Süden zur Platanenallee und danach entlang der Platanenallee in Richtung Westen verläuft.
(alle Flurstücke Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



PLANUNGSZIELE

Die Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache sind:

- Ausweisung und Erschließung einer Wohnanlage zur Schaffung neuer Bauflächen für eine Einfamilienhausbebauung und
- Errichtung von 6 Einfamilienhäusern mit den dafür erforderlichen Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen.

VERFAHREN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache findet in der Zeit

vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020

statt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache mit den Anlagen liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3. Des Weiteren wird der Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache zur Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache mit den Anlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de>) zugänglich.

5. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache bei der

Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

HINWEISE

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, 10.12.2019



F. Balzer
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo beschlossen. Der Beschluss ist im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Jahrgang 29 Nr. 06/2019 vom 06. März 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird.

Lage des Gebietes der 6. Änderung

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt liegt in der Flur 1, Gemarkung Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung Fünfeichener Weg).

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo wird im Westen und im Norden durch die Grenze der Stadt Eisenhüttenstadt gebildet.

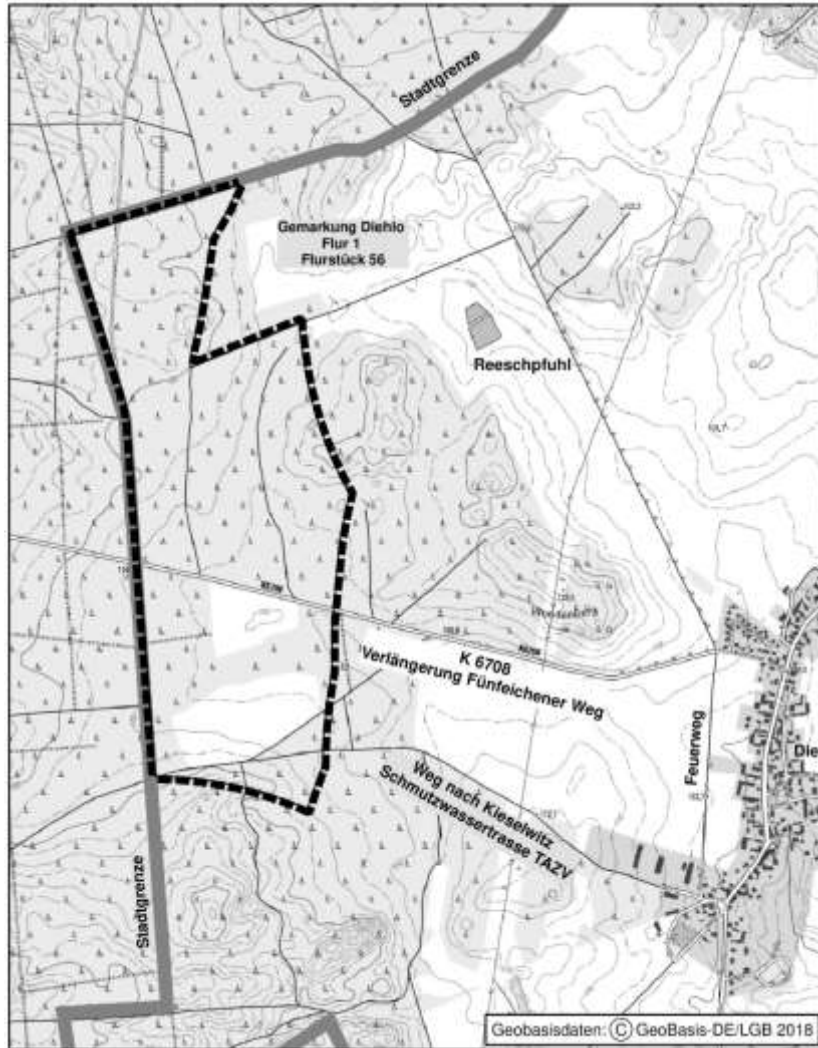
Im Osten verläuft die Grenze des Änderungsgebietes im Norden beginnend

- im Bereich der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 56 der Flur 1, Gemarkung Diehlo,
- an einer gedachten Linie ca. 450 m westlich des Reeschpfuhls,
- an einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich der Wohnbaufläche nördlich des Fünfeichener Weges und
- an einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich des Feuerweges.

Im Süden umfasst das Änderungsgebiet die Waldflächen südlich des ehemaligen Weges nach Kieselwitz (jetzt Leitungstrasse Schmutzwasserleitung des TAZV) in einem geringfügigen Umfang.

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo befindet sich westlich des OT Diehlo der Stadt Eisenhüttenstadt und hat eine Größe von ca. 67,5 ha.

Die Grenze des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz gestrichelt dargestellt.



Übersichtsplan über das Gebiet der 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo

Planungsziele

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, das festgelegte Eignungsgebiet Windenergienutzung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung der lokalen Belange und in Anpassung an die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes zu konkretisieren und als Sonderbaufläche Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen.

Mit der Festsetzung des Eignungsgebietes Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist für das Gebiet bereits eine Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) erreicht worden. Damit ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nur im Eignungsgebiet Windenergienutzung zulässig, im weiteren Stadtgebiet sind diese Anlagen unzulässig.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden, welcher einen Windpark innerhalb des Bereiches des durch den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Eignungsgebietes festsetzen soll.

Der Maßstabssprung aus der Ebene des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (Maßstab 1:100.000) auf die Ebene des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:10.000) führt zu einer Konkretisierung der Fläche für die Windenergienutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich Windpark Diehlo wird somit folgendes Planungsziel angestrebt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen
- Konkretisierung der Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange.

Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erarbeiten.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo wird in Form einer Auslegung durchgeführt, welche in der Zeit

vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020

stattfindet.

Während dieser Zeit liegen der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo und der Vorentwurf der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

Zeiten der Auslegung und Information:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel. 03364/566 277) gern zur Verfügung.

2. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo und der Vorentwurf der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo werden ergänzend während des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auch auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt und können dort abgerufen werden.

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet zusätzlich eine

**Informationsveranstaltung
am Dienstag, den 14. Januar 2020, um 16:00 Uhr**

im Saal der Stadtverordnetenversammlung, Rathaus, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt statt, zu der die Öffentlichkeit sowie die Kinder und Jugendlichen recht herzlich eingeladen sind.

4. Während des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Äußerungen zur Planung schriftlich bei der
- Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
- oder
- zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
- vorgebracht werden.

HINWEISE

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter folgender Adresse eingestellt wurde:

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 3 Absatz 6 BbgKVerf lautet:

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

Eisenhüttenstadt, 10.12.2019



F. Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 20. Dezember 2019 Jahrgang 29 Nr. 28/2019 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 13.12.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg als Satzung beschlossen.

Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg und die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347 tlw., 349 tlw., 350 tlw., 351 tlw., 352 tlw., 353, 354 tlw., 359/1 tlw., 360 tlw., 361/1, 361/2, 362, 363, 364, 365, 366, 370/10, 370/11, 370/13, 370/14, 370/15, 370/16, 1240, 1343, 1344, 1345, 1544, 1553, 1554, 1582 tlw. und 1583 tlw.,

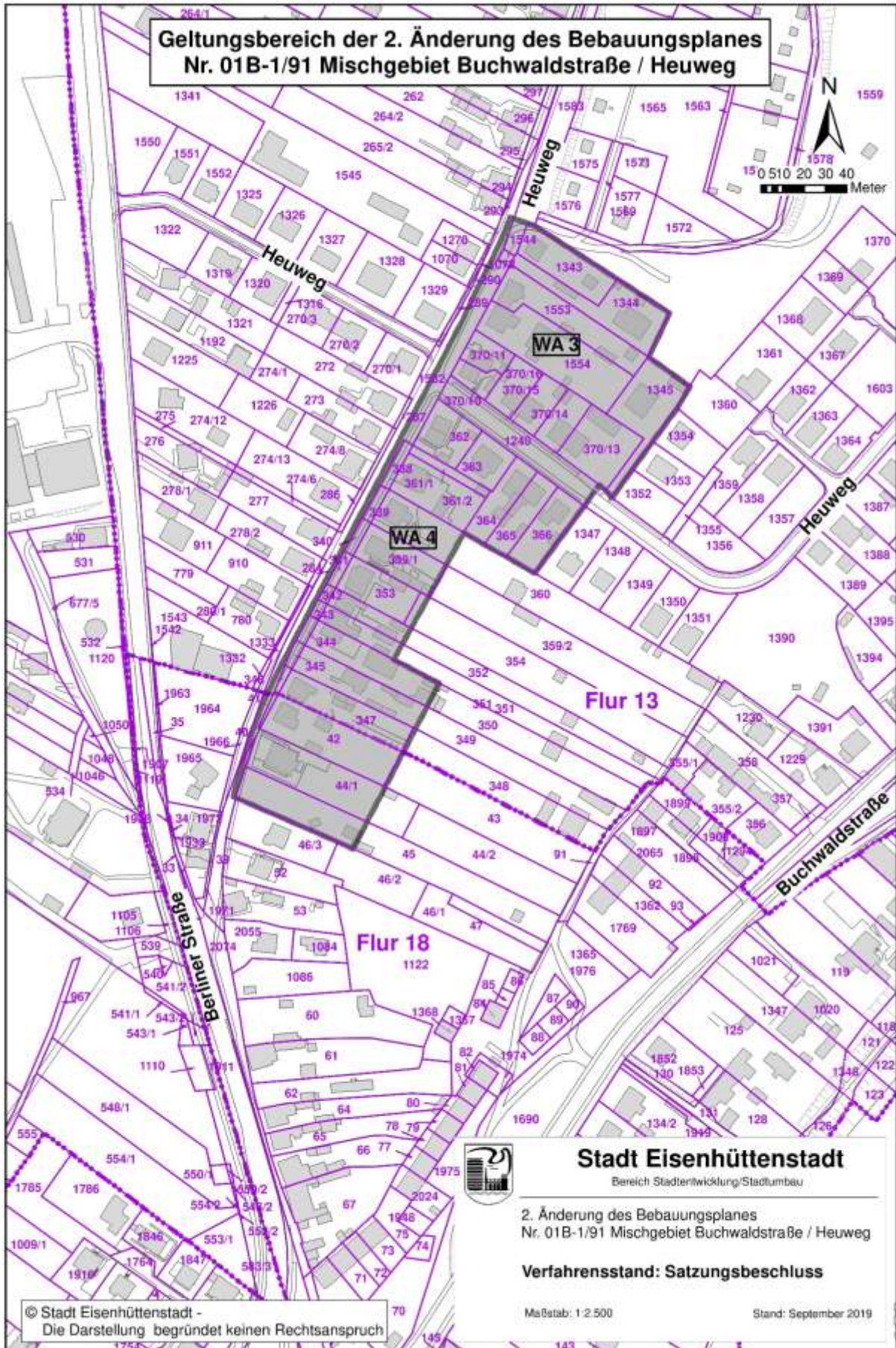
sowie aus der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt die Flurstücke 39 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44/1 tlw. und 45 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt in Uhrzeigerrichtung (beginnend im Norden):

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1343, 1344 und 1345,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1345, 1240 und 366, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 366, 365 und 364, durch eine gedachte Linie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 364 in Richtung Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 350, 3,00 m westlich von der nordöstlichen Ecke des Wohnhauses Heuweg 18, danach 24,00 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 350 in Richtung Osten, weiter in einer gedachten Linie nach Süden, lotrecht auf die südliche Grenze des Flurstückes 45 der Flur 18,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 45 der Flur 18, verlängert durch eine gedachte Linie bis zur Mitte der festgesetzten Verkehrsfläche des Heuweges,
- im Westen: entlang der Mitte der festgesetzten Verkehrsfläche des Heuweges nach Norden, dann lotrecht in Richtung Osten zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1343.

(Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 13 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird in der folgenden Übersicht dargestellt.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg

Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Absatz 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 13.12.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die

**5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt
im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 20. Dezember 2019 Jahrgang 29 Nr. 28/2019 ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen:

§ 3 Absatz 4 der BbgKVerf lautet:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.“

§ 3 Absatz 6 der BbgKVerf lautet:

„Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.“

Eisenhüttenstadt, 13.12.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 5. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt
im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) berichtigt worden.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Grundlage für die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.11.2019 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird hiermit bekannt gemacht.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/ Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

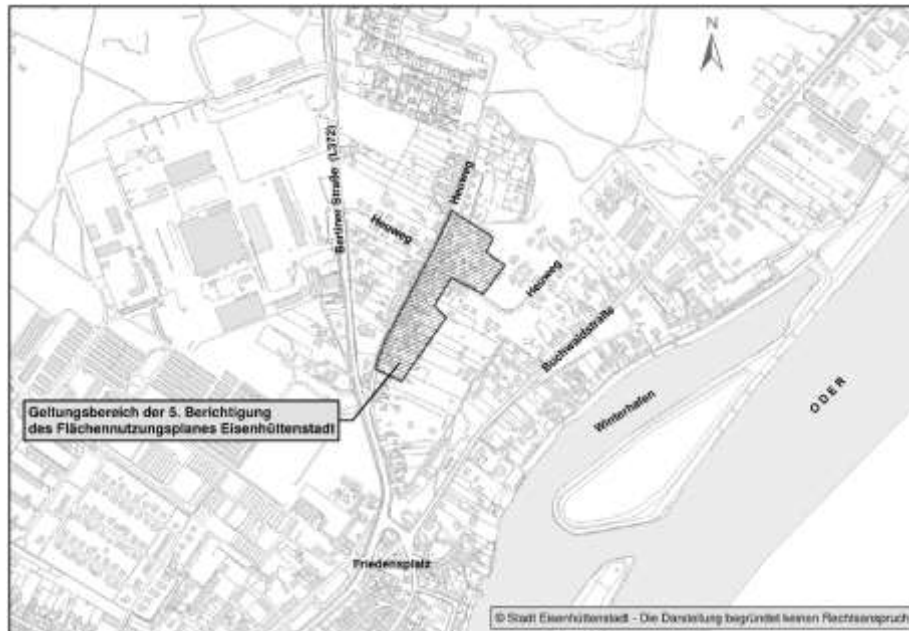
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg mit der Begründung wird ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Wirksamer Flächennutzungsplan eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden, Westen und Süden:
durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg
- im Osten: durch die Darstellung Wohnbaufläche nördlich und südlich des Abzweiges Heuweges.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg innerhalb des Stadtgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Es wird auf die folgenden Rechtsfolgen hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften- sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Eisenhüttenstadt, 13.12.2019

Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

Die Wahlleiterin



Bearbeiterin: Frau Glaß
Apparat: 566 306
Telefax: 566 237
Mail:
Antje.Glass@eisenhuettenstadt.de

16. Dezember 2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLLeiterIN

Herr Mathias Schaller hatte im Ergebnis der Wahl vom 26.05.2019 für die Partei DIE LINKE einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt erlangt. Herr Schaller hat mit Schreiben vom 09.12.2019 erklärt, dass er seinen Sitz zum 31.12.2019 aufgibt. Somit ist der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt frei geworden.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags DIE LINKE über.

Nach Prüfung der Wahlergebnisse für die Partei DIE LINKE habe ich festgestellt, dass die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages Frau Gabriele Edith Krasert ist.

Dem entsprechend geht der Sitz per 01.01.2020 auf

Frau Gabriele Edith Krasert
wohnhaft in 15890 Eisenhüttenstadt
Wahlvorschlag DIE LINKE

über.

Frau Krasert hat mit Schreiben vom 16.12.2019 die Annahme der Wahl erklärt. Somit geht der Sitz in der Fraktion DIE LINKE in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt per 01.01.2020 auf Frau Gabriele Edith Krasert über.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Glaß', is written over a light blue circular stamp.

Antje Glaß
Stellvertretende Wahlleiterin